OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601788/2/MB/Bb

Datum:
Linz, 24. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S K, x, vom 3. März 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-11409-2016/Gr, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des Straferkenntnisses wie folgt zu lauten hat:
"Sie haben am 02.02.2016 um 20:40 Uhr in T, J-Straße 5a, als Lenker das u.a. Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens ‚Halten und Parken verboten' ausgenommen ‚stark gehbehinderte Personen' abgestellt, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO gekennzeichnet war. [...]."

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-11409-2016/Gr, wurde S K (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am 02.02.2016 um 20:40 Uhr in T, Jstraße 5a, als Lenker das u.a. Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt.
Fahrzeug: PKW, VW Passat,
Kennzeichen: X.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 23. Jänner 2017, erhob der Bf mit Schriftsatz vom 16. Februar 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbringt, dass das Verkehrszeichen bei Nacht aus Sicht des Lenkers nicht erkennbar sei.

3. Mit Schreiben vom 8. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-11409-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der verfahrensrelevante Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Auf dem Parkplatz vor dem Eingang des Hauses J-Straße Nr. 5a in T besteht ein verordnetes und entsprechend kundgemachtes Halte- und Parkverbot mit der Ausnahme „dauernd stark gehbehinderte Personen“.

Am 2. Februar 2016 um 20:40 Uhr war der auf den Bf zugelassene Pkw, VW Passat, mit dem behördlichen Kennzeichen X verbotswidrig auf diesem Parkplatz abgestellt. Das Fahrzeug war nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO gekennzeichnet. Der Bf hatte den Pkw damals selbst am Tatort abgestellt.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, weist im Verwaltungsbereich der belangten Behörde aber keine einschlägige Vormerkung auf.

3. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere der Anzeige und Stellungnahme des meldungslegenden Straßenaufsichtsorgans der Polizeiinspektion Traun sowie der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 5. April 2011, GZ: PA-1114-2011/Mair samt Aktenvermerk vom 8. April 2011 über deren Kundmachung.

Der Bf ist hinsichtlich der Tat grundsätzlich geständig. Sofern er jedoch einwendet, dass die Beschilderung der fraglichen Örtlichkeit bei Nacht aus dem Fahrzeug nicht erkennbar gewesen sei, vermag diese Verantwortung nicht zu überzeugen, steht diesem Vorbringen doch die dienstliche Wahrnehmung des meldungslegenden Polizeibeamten gegenüber, der den dargestellten Sachverhalt in Ausübung seines Dienstes feststellte und im Rahmen des behördlichen Verfahrens schlüssig erläuterte, dass die Beschilderung des Halte- und Parkverbotes von einem Fahrzeug aus durchaus wahrnehmbar ist. Das erkennende Gericht hegt keine Zweifel daran, dass der Meldungsleger in der Lage ist, diese Feststellungen einwandfrei zu treffen. Seine Wahrnehmungen werden insbesondere durch die angefertigten Lichtbilder gestützt, welche aus dem Fahrzeug aufgenommen wurden und die sich darstellende Tatortörtlichkeit samt den aufgestellten Straßenverkehrszeichen dokumentieren. Wie diese Bilder zeigen, ist es durchaus möglich die Verkehrszeichen aus dem Fahrzeug zu erkennen. Es deutet nichts darauf hin, dass der Meldungsleger ohne Grund eine Anzeige aufgenommen hat und den Bf mutwillig und aus unsachlichen Motiven wahrheitswidrig belasten und

ihn ungerechtfertigt einer Verwaltungsübertretung bezichtigen habe wollen und sich dadurch straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen aussetzen würde. Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben machen (VwGH 28. November 1990, 90/03/0172 uvm.).

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Eine Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h StVO unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt an, dass das Halte- und Parkverbot nicht für Fahrzeuge gilt, die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind.

2. Der dienstlichen Wahrnehmung des meldungslegenden Straßenaufsichtsorgans und der bildlichen Dokumentation des Tatortes zufolge, hatte der Bf seinen Pkw mit dem Kennzeichen X am 2. Februar 2016 um 20:40 Uhr in T vor dem Haus J-Straße 5a im deutlich beschilderten und erkennbaren Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen stark gehbehinderte Personen“ abgestellt. Das den Bf belastende Halte- und Parkverbot wurde auf Basis der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 5. April 2011, GZ: PA-1114-2011/Mair, am 8. April 2011 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Anhand der Aktenlage liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine nicht rechtswirksame Erlassung und/oder Kundmachung der Verordnung hinweisen würden.

Der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist daher erfüllt.

2.1. Einem geprüften Kraftfahrzeuglenker ist bei Anwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen und Zusatzschilder und auch deren Bedeutung zuzumuten. Gerade im Stadtgebiet hat ein Kraftfahrer mit Halteverboten zu rechnen und daher - hat er die Absicht, sein Fahrzeug abzustellen - gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau zu halten (vgl. z. B. VwGH 15. September 1999, 96/03/0009). Die Abstellung eines Fahrzeuges bei Dunkelheit entbindet den Lenker nicht von der Verpflichtung, sich am Abstellort kundig zu

machen und sich über angebrachte Verkehrszeichen Klarheit zu verschaffen. Im Zweifelsfalle hat der Betreffende das Abstellen des Fahrzeuges zu unterlassen bzw. allenfalls Erkundigungen einzuholen darüber hat, ob das Abstellen des Fahrzeuges an der beabsichtigen Stelle erlaubt ist oder nicht. Die an der Tatortörtlichkeit angebrachten Straßenverkehrszeichen waren zur Tatzeit deutlich sichtbar und deren Inhalt unmissverständlich und leicht erkennbar, sodass dem Bf auch bei Dunkelheit zumindest bei Betrachtung aus nächster Nähe hätte klar sein müssen, dass er sein Fahrzeug auf einem Personen mit eingeschränkter Mobilität vorbehaltenen Parkplatz abstellt. Es ist ihm damit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Die vorgenommene Korrektur des Spruches des Straferkenntnisses im Sinne einer Spruchergänzung war zur Konkretisierung des Tatvorwurfes geboten und auch zulässig, da seitens der belangten Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) taugliche Verfolgungshandlungen ergangen sind.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges u.a. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und sein Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die belangte Behörde hat strafmildernd die lange Verfahrensdauer gewertet und offenkundig keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Das gegenständliche Halte- und Parkverbot wurde zugunsten von mobilitätseingeschränkten Personen – also einer besonders schutzwürdigen Personengruppe - erlassen, weshalb das Missachten dieses Verbotes einen höheren Unrechtsgehalt aufweist, als dies bei sonstigen Halte- und Parkverboten der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro aus spezialpräventiver Sicht (noch) tat- und schuldangemessen und notwendig, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafe wurde an der Untergrenze der Maximalstrafdrohung angesiedelt, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 18 Stunden festgesetzt.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Bf brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da vom Bf als Halter eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe ohne weiteres in der Lage ist.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV.

Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter